

Zahl: 1.0/50-12

## **VERORDNUNG**

### **über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Bludenz**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung von Bludenz vom 18.11.2010 wird gemäß der §§ 1, 2, 4 und 5 des Parkabgabegesetzes LGBl Nr. 2/1987 i.d.g.F. verordnet:

#### **§ 1**

#### **Festlegung der Abgabepflicht**

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Übersichtsplan „Tarifzonen Parken“ – der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung – verzeichneten und in § 2 definierten Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.
- (2) Innerhalb der gebührenpflichtigen Verkehrsflächen können einzelne Parkflächen zum Zwecke des Abstellens und Ladens von mehrspurigen Elektrofahrzeugen von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Diese Parkflächen sind durch eine grüne Färbelung in RAL 6018 sowie der Aufschrift „VLOTTE“ deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von max. 15 Minuten (Kurzparken) eine Parkabgabe nicht zu entrichten, wenn der Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst.
- (4) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

**§ 2**  
**Einteilung der Zonen**  
**Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe**

- (1) Die Abgabe (Parkabgabe) beträgt pro Stunde 1,00 Euro für die in den Parkzonen 1 (Planlasierung rot) und 2 (Planlasierung gelb) ausgewiesenen und 0,60 Euro für die in den Parkzonen 3 (Planlasierung blau) und 4 (Planlasierung grün) ausgewiesenen Straßen mit öffentlichem Verkehr.
- (2) Die definierten Zonen werden an allen Straßen jeweils an der Zonengrenze durch ein Schild „Parkzone Anfang“ bzw. „Parkzone Ende“ kundgemacht.
- (3) Die Parkabgabe ist von Montag – Samstag in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr sowie von Montag – Freitag in der Zeit von 14.00 – 18.00 Uhr zu entrichten. Abweichend hiervon ist in der Zone 2 an allen Wochentagen von 06.00 – 22.00 Uhr, in der Zone 4 an allen Wochentagen von 06.00 – 11.00 Uhr und von 13.00 – 22.00 Uhr die Parkabgabe zu entrichten. An Samstagen ist im Bereich des Rathauses (Zone 1, Werdenbergerstraße 42) sowie im Bereich Herrengasse ab Kreuzung Untersteinstraße bis Kreuzung Kapuzinerstraße sowie auf den Gst 194/5 und 195/1 (Zone 3, Viehmarktplatz) keine Parkabgabe zu entrichten.
- (4) Die Parkabgabe ist für nachstehende kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von 1,00 Euro bzw. 0,60 Euro wie folgt zu entrichten:

<b>Tarif</b>	<b>Parkabgabe in Euro</b>	<b>Parkabgabe in Minuten</b>
<b>Parkzonen 1, 2</b>	0,4	24
	0,5	30
	0,6	36
	0,7	42
	0,8	48
	0,9	54
	1,0	60
	+ 0,1	+ 6

<b>Tarif</b>	<b>Parkabgabe in Euro</b>	<b>Parkabgabe in Minuten</b>
<b>Parkzonen 3, 4</b>	0,3	30
	0,4	40
	0,5	50
	0,6	60
	+ 0,1	+ 10

- (5) Die Mindestabgabe für die Parkzonen 1 und 2 beträgt 0,40 Euro, für die Parkzonen 3 und 4 0,30 Euro.
- (6) In der Zone 3 kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 3,50 Euro pro Tag entrichtet werden. In der Zone 4 kann die Abgabe auch mit einem Pauschalbetrag von 2,50 Euro pro Tag entrichtet werden.
- (7) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzparkschein iSd § 1 Abs. 3 gelöst wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
- (8) Parkscheine gelten jeweils nur in der Zone, in welcher sie gelöst wurden.

### **§ 3**

#### **Hilfsmittel zur Überwachung**

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bzw. der von der Wirtschaftsgemeinschaft ausgegebenen Parkmünzen der Stadt Bludenz in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Straßen mit öffentlichem Verkehr aufgestellten Parkschein-Automaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geld- bzw. Parkmünzeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe mittels eines über die Internetplattform [www.mobil-parken.at](http://www.mobil-parken.at) zertifizierten Betreibers entrichtet werden. Zur Inanspruchnahme dieses Dienstes ist eine Registrierung beim jeweiligen Betreiber nötig.
- (4) Bei Entrichtung der Parkabgabe über einen gem. Abs. 3 zertifizierten Betreiber ist § 2 Abs. 4 dahingehend anzuwenden, dass die Parkabgabe nicht nur in 10-Cent-Schritten, sondern minutengenau entrichtet werden kann. § 2 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. § 1 Abs. 3 wird durch den zertifizierten Betreiber automatisch realisiert, ein Kurzparkschein muss nicht vom Abgabepflichtigen gelöst werden.
- (5) Der Parkschein gemäß Abs. 2 sowie ein gemäß § 1 Abs. 3 gelöster Kurzparkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

- (6) Bei Entrichtung der Parkabgabe über einen gem. Abs. 3 zertifizierten Betreiber ist das „Mobil Parken“ – Betreiberpiktogramm bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Das Betreiberpiktogramm kann zur Selbstherstellung auf der Homepage der Stadt Bludenz heruntergeladen werden oder kann von den zertifizierten Betreibern und beim Bürgerservice der Stadt Bludenz, Rathaus, in einer selbstklebenden Version bezogen werden.



#### **§ 4**

#### **Abgabe- und Auskunftspflicht**

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

#### **§ 5**

#### **Ausnahmen**

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- (1) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr,
- (2) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, gelenkt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- (3) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (4) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,

- (5) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.

## **§ 6**

### **Strafbestimmung**

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Parkabgabegesetz) LGBl. Nr. 2/1987 i.d.g.F.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit und Kompetenzübertragung**

Für die Änderung des Zonenplans gem. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung überträgt die Stadtvertretung gem. § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht an den Stadtrat. Die Änderung sonstiger Teile dieser Verordnung sowie die Neuverlautbarung oder Aufhebung derselben bleibt Kompetenz der Stadtvertretung.

## **§ 8**

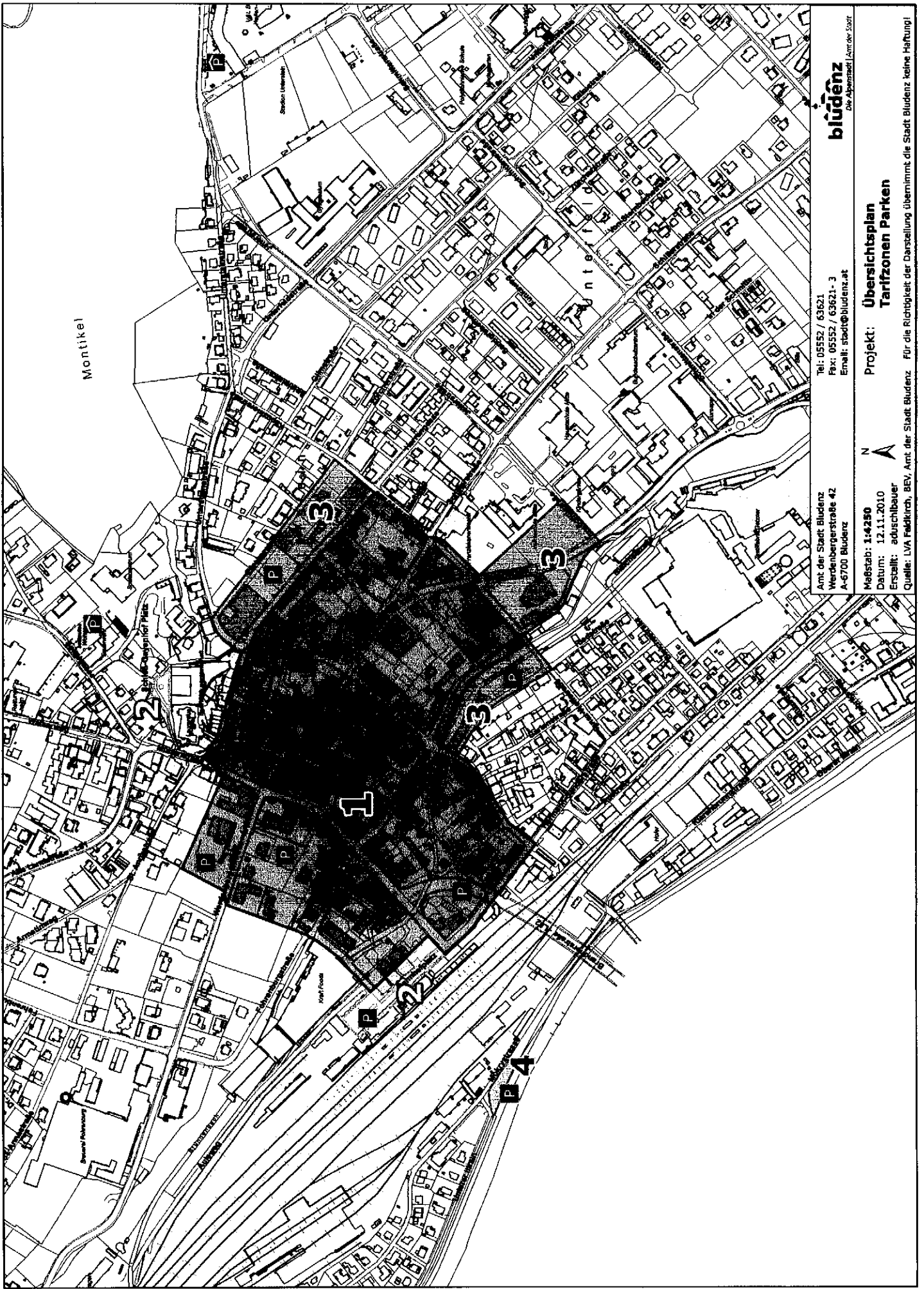
### **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Josef KATZENMAYER



Amt der Stadt Bludenz  
 Werdenbergerstraße 42  
 A-6700 Bludenz

Tel: 05552 / 63621  
 Fax: 05552 / 63621-3  
 Email: stadt@bludenz.at

**bludenz**  
 Die Alpenstadt | Amt der Stadt

Maßstab: 1:4250  
 Datum: 12.11.2010  
 Ersteller: aduschbauer  
 Quelle: LVA Feldkirch, BEV, Amt der Stadt Bludenz

Projekt: **Übersichtsplan  
 Tarifzonen Parken**  
 Für die Richtigkeit der Darstellung übernimmt die Stadt Bludenz keine Haftung!